

Satzung über die Hausnummerierung des Marktes Essenbach

Vom 01. Oktober 2019

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung, Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in den jeweils geltenden Fassungen erlässt der Markt Essenbach folgende

Satzung:

§ 1 Zuteilung einer Hausnummer

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. Bei Mehrfamilienwohngebäuden mit separaten Eingängen erhält jeder Gebäudeteil mit eigenem separaten Eingang eine eigene Hausnummer. Nebengebäude, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (2) Der Markt teilt die Hausnummern zu. Er kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, wird dies schriftlich mitgeteilt.

§ 2 Hausnummernschild

- (1) Die Hausnummern werden grundsätzlich vom Markt auf Kosten des Eigentümers beschafft. Der Eigentümer erhält eine Mitteilung, sobald das Hausnummernschild zur Abholung bereitliegt. Das Schild ist vom Eigentümer
 - a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
 - b) im Übrigen innerhalb eines Monats nach Erhalt der Abholungsmitteilung nach Abs. 1 Satz 2

selbst anzubringen.

- (2) Wird die Hausnummer durch den Eigentümer nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 3 ordnungsgemäß angebracht, kann der Markt die Hausnummer anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen. Die dem Markt hierfür entstehenden Kosten hat der Eigentümer zu tragen.

§ 3 Ausführung und Anbringung der Hausnummernschilder

- (1) Für die Hausnummernschilder ist die Ausführung einheitlich in weißen, reflektierenden Schildern festgelegt. Sie enthalten in schwarzer Schrift die Hausnummer und den Straßennamen.

- (2) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstür in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen. Befindet sich die Eingangstür nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstür nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen. Bei Eckgrundstücken ist darauf zu achten, dass eine eindeutige Zuordnung der Hausnummer zur Straße möglich ist.
- (3) Der Markt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4 Änderung und Erneuerung der Hausnummer

- (1) Bei Änderungen der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung des Marktes an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5 Verpflichtete

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. November 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Essenbach über Straßennamen und Nummerierung der Gebäude vom 15. Januar 1980 außer Kraft.

Essenbach, 01. Oktober 2019
Markt Essenbach

Neubauer
Erster Bürgermeister